Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11011 – EQT / TRESCAL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 60/19)

1. Am 9. Februar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS", Luxemburg), kontrolliert von EQT AB („EQT", Schweden),

— Talbot International SAS („Trescal", Frankreich).

EFMS wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Trescal im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EFMS handelt als Fondsverwalter für den Fonds EQT, der in Infrastrukturunternehmen vor allem in Europa und Nordamerika investiert und diese kontrolliert,

— Trescal ist über die Unternehmen der Gruppe in den Bereichen Prüfung, Inspektion und Zertifizierung tätig und bietet insbesondere Kalibrierdienstleistungen an. Die Kunden kommen aus den Sektoren Luftfahrt, Verteidigung, Energie und Industrie, Automobil und Verkehr, Biowissenschaften, Elektronik, Telekommunikation sowie Lebensmittel und Getränke.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11011 – EQT / TRESCAL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.